

hat der Staatsanwalt in der SBZ nicht. Auch der derzeitige gesetzliche Zustand erlaubt es dem Staatsanwalt aber schon, sich in außerordentlich weitreichendem Maße in zivil- und arbeitsrechtliche Prozesse einzuschalten und damit einer der beteiligten Prozeßparteien ein sehr erhebliches Übergewicht zu verschaffen¹¹⁰⁾.

Neben all diesen geschilderten Aufgaben der Staatsanwaltschaft enthält das Gesetz über die Staatsanwaltschaft noch folgende Pflichten und Rechte:

Teilnahme an den Sitzungen des Ministerrates (Generalstaatsanwalt), Bezirksrates (Bezirksstaatsanwalt) und Kreisrates (Kreisstaatsanwalt) — § 16,

Überwachung der Strafvollstreckung — § 20,

Aufsicht über alle Haft- und Strafvollzugsanstalten — § 24.

Das *Strafregister* wird für die gesamte SBZ seit dem 1. Juni 1953 zentral beim Generalstaatsanwalt geführt.

Nach dem V. Parteitag der SED im Juli 1958 präziserte Generalstaatsanwalt Melsheimer die Aufgaben der sowjetzonalen Staatsanwaltschaft^{110a)}:

„

Die gesamte Arbeit der Staatsanwaltschaft kennt nur ein Hauptziel: Sie hat dem Sieg des Sozialismus in unserer Republik, der Erhaltung des Friedens und der demokratischen Wiedervereinigung Deutschlands zu dienen. Jede Entscheidung und jede Maßnahme eines Staatsanwalts — seine Anklagen, seine Plädoyers, sein Einspruch und sein Hinweis, seine politische Massenarbeit — muß auf dieses Ziel ausgerichtet sein. Jeder Staatsanwalt muß deshalb in seiner Arbeit, in jeder seiner Entscheidungen die Einheit der beiden Seiten der sozialistischen Gesetzlichkeit: **strengste Parteilichkeit und strengste Einhaltung des Gesetzes** wahren. Ist auch nur eine Seite verletzt, so ist die sozialistische Gesetzlichkeit verletzt. Es gilt zu erkennen, daß jede Entscheidung der sozialistischen Umgestaltung dienen muß.

„

In einer amtlichen Rundverfügung vom 23. Juli 1958 an alle Bezirks- und Kreisstaatsanwälte^{110b)} wurden Schlußfolgerungen aus dem

n^o) vgl. im einzelnen *Feiler*, „Die Aufgaben der Staatsanwälte bei Untersuchungen im Auf sich ts verfahren und deren Bedeutung für die Mitwirkung im Zivil- und im Arbeitsrechtsstreit“ in „Neue Justiz“ 1956, S. 129 und S. 171.

^{110a)} „Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft nach dem V. Parteitag in „Neue Justiz“ 1958, S. 511.

n^ob) „Neue Justiz“ 1958, S. 513.